

Protokoll

der 47. Sitzung des Prüfungsausschusses B.Sc. Psychologie

am Donnerstag 07. Mai 2020, 14.00 -15.30 Uhr

via Webex

TeilnehmerInnen:

ProfessorInnen:

Herbert Scheithauer (Vorsitz)

Katja Liebal

Michael Niedeggen

Stefan Krumm

Wissenschaftlicher Mitarbeiter:

Jan-Philipp Freudenstein

Studienbüro:

Mirjam Bartscherer

Studentisches Mitglied:

Katharina Fröhlich

Prüfungsbüro:

Anneli Föhlisch

Gast: Adrian Auerbach (Prüfungsbüro)

1. Annahme der Tagesordnung

Prof. Scheithauer begrüßt die TeilnehmerInnen. Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

2. Genehmigung des Protokolls der 46. Sitzung vom 20. Februar 2020

Das Protokoll wird genehmigt.

3. Info: Status Quo insbesondere im Hinblick auf die (Wiederholungs-) Prüfungen und den Prüfungsplan

Fr. Föhlisch gibt bekannt, dass die Wiederholungsklausuren aus dem Wintersemester 2019/20 als Präsenzklausuren terminiert und die Studierenden informiert sind.

Fr. Gips berichtet, dass die Klausuren nur in der Mensa geschrieben werden dürfen. Zu den Hygienemaßnahmen wird es ein Merkblatt geben.

Prof. Niedeggen fügt hinzu, dass es unklar ist, wann das EEC wieder zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang hat das Rechtsamt bekannt gegeben, dass abweichende Prüfungsformate verwaltungsrechtlich vertretbar sind.

Fr. Bartscherer regt an, die Wiederholungsklausuren mit ausreichend zeitlichem Abstand vor den Klausuren des Sommersemesters stattfinden lassen.

Prof. Krumm berichtet, dass das Format E-Exam@Home voraussichtlich erst Ende Juni zur Verfügung steht.

Die Anpassung der Prüfungsbedingungen für Studierende mit Anspruch auf Nachteilsausgleich soll via Einzelfallentscheidungen geschehen.

4. Beschluss: Erwerb von VP-Stunden außerhalb von FU (wg. Corona-Einschränkungen)

Der Prüfungsausschuss beschließt, dass die Studierende die ab dem 16.03.2020 von außerhalb der FU erworbenen VP-Stunden im Rahmen des Moduls Empirisch-

Experimentelles Praktikum einreichen dürfen. Die Regelung gilt zunächst bis zum Ende des Sommersemesters 2020.

5. Beschluss: Anträge von Studierenden auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit weniger als 20 vorhandenen VP-Stunden

Der Prüfungsausschuss genehmigt ausnahmsweise die Zulassung der Studierenden zur Bachelorarbeit auch in dem Fall, wenn noch keine 20 VP-Stunden vollzählig vorliegen. Es ist kein gesonderter Antrag notwendig. Die Regelung gilt zunächst bis zum Ende des Sommersemesters 2020.

6. Info: Das Verfassen der Bachelorarbeit in Form eines Papers (Rückmeldung Rechtsamt)

Fr. Föhlisch berichtet über die Anfrage einer Studierenden, die die Bachelorarbeit in Form eines Papers einreichen möchte.

Die Nachfrage beim Rechtsamt hat folgende Ergebnisse hervorgebracht: Das Rechtsamt unterscheidet zwischen zwei Fällen: 1. Der/Die Studierende möchte ein bereits veröffentlichtes Paper als Bachelorarbeit einreichen; 2. Die Einreichung einer noch nicht veröffentlichten, jedoch bewerteten Bachelorarbeit bei einem Verlag als druckfertiges Manuskript mit dem Ziel einer Veröffentlichung.

Zum Punkt 1: Die Ersetzung der Bachelorarbeit durch ein Paper ist in der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie nicht vorgesehen. Eine Anrechnung im Sinne von § 10 Abs. 9 der neuen StPO wäre möglich: „Die Anrechnung einer Leistung auf die Bachelorarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Voraussetzung für eine solche Anrechnung ist, dass sich die Prüfungsbedingungen und die Aufgabenstellung der vorgelegten Leistung bezüglich der Qualität, des Niveaus, der Lernergebnisse, des Umfangs und des Profils nicht wesentlich von den Prüfungsbedingungen und der Aufgabenstellung einer im Bachelorstudiengang zu erbringenden Bachelorarbeit, die das Qualifikationsprofil des Bachelorstudiengangs in besonderer Weise prägt, unterscheidet.“

Wenn der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis kommen sollte, dass eine Anrechnung nicht möglich ist, könnte eine (Teil-)Wiederverwendung des Papers zulässig sein. Dabei sollen „Selbstplagiate“ vermieden werden.

Zum Punkt 2 nimmt das Rechtsamt wie folgend Stellung: Eine Veröffentlichung einer Bachelorarbeit ist in einer Satzung der FU Berlin nicht geregelt. Eine bereits bewertete Bachelorarbeit kann online im Refubium veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung in anderen Medien ist zulässig, wenn der/die Studierende der alleinige UrheberIn ist. Bei mehreren UrheberInnen müssten alle UrheberInnen dem zustimmen.

7. Info: Eine nochmalige Teilnahme bei bereits bestandem Seminar (Rückmeldung Rechtsamt)

Fr. Föhlisch berichtet dem Prüfungsausschuss über die Anfrage eines Studierenden, der über das Prüfungsbüro eine erneute Anmeldung zu einem platzzahlbeschränkten Seminar, welches er bereits bestanden hatte, beehrte.

Die Stellungnahme des Rechtsamts besagt, dass eine erneute Teilnahme an bestandenen platzzahlbeschränkten Seminaren sich nach § 12 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 5 Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) richtet.

Die Norm des § 11 Abs. 5 SfS, die gemäß § 12 Abs. 3 SfS entsprechend zur Anwendung kommt, lautet wie folgt: „Der nochmalige Zugang zu einer Lehrveranstaltung ist durch die jeweils verantwortliche Lehrkraft zu versagen, wenn der Erwerb des Leistungsnachweises

auch ohne erneute Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich ist. So sind die Studierenden, die einen nochmaligen Zugang zu einer platzzahlbeschränkten Veranstaltung begehren, in der untersten Ranggruppe gemäß § 12 Abs. 2 S. 3 Nr. 6 SfS anzusiedeln.

Das bedeutet, dass eine Anmeldung nur bei vorhandener Platzkapazität erfolgen kann.

8. Formeller Beschluss: Delegation der Nachteilsausgleichsgewährung auf Grundlage der Bescheinigung der Beratungsstelle an das Prüfungsbüro

Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss delegiert gemäß der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (FU AmtsBl. 15/2002) § 7 dem Prüfungsbüro die Umsetzung der nachteilsausgleichenden Maßnahmen auf Grundlage der Bescheinigung der Beratungsstelle für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Das Prüfungsbüro kann jederzeit die genannte Bescheinigung dem Vorsitzenden zur Entscheidung vorliegen. Ausgenommen von der Delegation werden die Anträge zur Gewährung des Nachteilsausgleichs, zu denen die oben erwähnte Beratungsstelle keine Stellung bezogen hat.

9. Info/ Rückmeldung: Welcher Prüfungsausschuss entscheidet über die Kompensationsleistung bei Affinen Studierenden

Fr. Föhlisch informiert den Prüfungsausschuss darüber, dass bei der Festlegung einer Kompensationsleistung (z.B. bei Fehlzeiten in einem Seminar) derjenige Prüfungsausschuss ggf. angerufen wird, der für den die Lehrveranstaltung anbietenden Studiengang zuständig ist.

Fürs Protokoll Anneli Föhlisch
Stand 27.01.2021